



- Amtliche Bekanntmachung -

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

<b>Vorhaben:</b>	<b>Betrieb eines Heizkraftwerks</b>
<b>Baugrundstück:</b>	<b>Eutingen i.G.-Weitingen, Unter dem Wasen 5, Flst.-Nr. 5735</b>
<b>Antragsteller:</b>	<b>GäuWärme GmbH, Weitingen, Lessingstraße 6, 72184 Eutingen</b>

Die GäuWärme GmbH betreibt am oben genannten Standort ein Heizwerk. Über das Heizwerk der GäuWärme GmbH wird ein Nahwärmenetz betrieben. Das Heizwerk befindet sich im Untergeschoss des Betriebsgebäudes und versorgt über ein Nahwärmenetz einen großen Teil der Gebäude in Weitingen mit Wärme.

Das Heizwerk ist bisher baurechtlich genehmigt und besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- Hackschnitzelbefeuertes Heizkessel 1 (Feuerungswärmeleistung 833 kW)
- Hackschnitzelbefeuertes Heizkessel 2 (Feuerungswärmeleistung 1.089 kW)
- Holzgasbefeuerte BHKW-Aggregate 1 und 2 und zugehörige Holzvergasungsanlagen (Feuerungswärmeleistung jeweils 156 kW)

Das für den Betrieb der beiden BHKW erforderliche Holzgas wird in die zwei vorgeschalteten Holzvergasungsanlagen aus Hackschnitzeln gewonnen. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Heizwerks beträgt 2.234 kW.

Die Gesamtanlage unterliegt damit nach Ziffer 1.2.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Ziffern 1.2.1 und 1.2.2.2 eine **standortbezogene Vorprüfung** durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in § 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Heizkraftwerk befindet sich im Osten von Weitingen in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Gässle“. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen. **Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.**

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.